

**Stellungnahme zur Drucksache 20/8726  
Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem  
Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG)  
Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

Zur Frage der gesetzlichen Regelung staatlich geförderter politischer Stiftungen liegt eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Christian Waldhoff und mir für das BMI vor, auf die ich mit dessen Einverständnis an dieser Stelle nur verweise.<sup>1</sup> Aus diesem Grund beschränke ich mich hier auf einige ausgewählte, kurze und zumeist kritische Beobachtungen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

1. Im Großen und Ganzen (zur Ausnahme, unten 5.) stellt der Gesetzentwurf die staatliche Finanzierung politischer Stiftungen auf eine gesetzliche Grundlage, die den Anforderungen der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19 -) an den Gesetzesvorbehalt gerecht wird.
2. Die materiellen Maßgaben, nach welchen politische Stiftungen gefördert und diese Förderung eingestellt werden kann, unterliegen dem strengen Maßstab der Chancengleichheit der politischen Parteien. Vor diesem Hintergrund erscheint das Erfordernis eines dreimaligen Einzugs in den Deutschen Bundestag als Förderungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 E nicht ohne Risiko. Wenn die bisherige Praxis von diesem Erfordernis abwich, indem die Fördervoraussetzungen niedrighschwelliger waren, dann begründet dies auch dann eine verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftige (aber schwerlich rechtfertigungsfähige) Ungleichbehandlung, wenn das neu geschriebene Gesetz nur von dieser bisher ungeschriebenen politischen Praxis abweicht.
3. Die Betrauung des Bundesinnenministeriums mit den Entscheidungen der Anerkennung nach § 1 Abs. 1, den Feststellungen nach § 2 Abs. 1 und den Feststellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 E in § 7 Abs. 2 E begegnet zwar keinen verfassungsrechtlichen, aber doch ernsten

---

<sup>1</sup> C. Möllers/C. Waldhoff, Verfassungsrechtliche Maßgaben für den Ausschluss parteinaher Stiftungen von der staatlichen Förderung. Ein Kurzgutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/239712-verfassungsrechtliche-massgaben-fuer-den-ausschluss-parteinaher-stiftungen-von-der-staatlichen-foerderung/> (letzter Abruf 15. 10. 2023)

verfassungspolitischen Bedenken. Für die Zuständigkeit gibt es keine Vorbildregelung, doch gilt: Diese Art von Entscheidungen sollten in einem überparteilichen organisatorischen Kontext getroffen werden, weil sie im Zweifelsfall hoch umstritten sind und in den Parteienwettbewerb eingreifen. Solche Entscheidungen müssen nicht nur legal, sondern eben auch der Öffentlichkeit gegenüber verfahrensplausibel sein. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, sie der in vergleichbaren Angelegenheiten erfahrenen Bundestagsverwaltung zu überlassen, wenn man den Ausschluss von der Förderung nicht gleich einer konstitutiven gerichtlichen Entscheidung anvertrauen will.

Dies gilt umso mehr, weil die Einbeziehung von Einschätzungen des Bundesamts für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 E dazu führt, dass maßgebliche Informationen von einer weisungsabhängigen, dem BMI nachgeordneten Behörde kommen. Dass damit nachrichtendienstliche Informationen kraft Gesetzes operativ relevant werden,<sup>2</sup> kann im Übrigen nichts daran ändern, dass die zuständige Behörde eine eigene, allein von ihr zu verantwortende Entscheidung zu treffen hat. Ein bloßer Hinweis auf die Sicht des BfV wäre ermessensfehlerhaft. Insofern bedarf die Regelvermutung zumindest der verfassungskonformen Auslegung.

4. Bedenklich erscheint auch, dass das Gesetz keinerlei Verwaltungsverfahren vorsieht. Neue Bewerber können dem Gesetz keine genauen prozeduralen Handhaben entnehmen und für Feststellungen mit Ausschlusswirkung gibt es keine gesetzlichen Verfahrensgarantien. Zwar bestehen Begründungs- und Anhörungspflichten auch aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht, aber es ist höchst zweifelhaft, ob dies im Bereich einer speziellen verfassungsrechtlichen Garantie wie der hier einschlägigen Chancengleichheit der politischen Parteien hinreicht, noch dazu wenn diese spezialgesetzlich geregelt werden muss.<sup>3</sup> Ein besonderes Problem stellt sich bei dem Verweis auf Einschätzungen des BfV, die nur insoweit Gegenstand einer Entscheidung werden dürfen, wie sie in einer Begründung gegenüber einer betroffenen Stiftung offengelegt werden können.

5. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 2. 2023 erscheint es auch im Sinne des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besonders wichtig, dass das Gesetz nicht aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus anfechtbar ist. Insofern sehe ich bei 2. und 4. verfassungsrechtlichen Korrekturbedarf, bei 3 rechtspolitische Verbesserungsmöglichkeiten.

---

<sup>2</sup> Bedenken dagegen bei *Möllers/Waldhoff* (Fn. 1), S. 5 ff. Zum Konnex von Informationserhebungsbefugnissen und fehlenden operativen Anschlussbefugnissen bei Verfassungsschutzbehörden: BVerfG, Urt. v. 26. 4. 2022 – 1 BvR 1619/17, Rn. 153 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Zweifel an der Anwendbarkeit von § 48 VwVfG im Bereich des Art. 16 GG: BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04.